

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



11. Jahrgang

Seelow, den 10. Dezember 2004

Nr. 9

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 09.11.2004	2
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 09.11.2004	18
Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises vom 23.11.2004	40
<b>Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde</b>	
Umstufungsverfügung über die Abstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 09.11.2004	41
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen</b>	
<u>I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005 vom 15.11.2004	42
Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 15.11.2004	43
<u>II. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch Oderland</u>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	44

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 09.11.2004</b></p>
--

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
(Abfallentsorgungssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841) erforderliche Zustimmung zum Ausschluss der in § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anlagen I und II bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern der o. g. Abfallentsorgungssatzung ist vom Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 24.11.2004 erteilt worden.

Seelow, den 07.12.2004

i. V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

**Satzung über die Abfallentsorgung  
des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung)  
vom 09.11.2004**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LkrO) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 03.11.2004 folgende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
  - Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

### § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung gewerblicher Sammlungen sind mit dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen und dürfen nicht zeitgleich und an dem selben Ort mit der öffentlichen Abfallentsorgung durchgeführt werden.
- (3) Der Landkreis kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
  - Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
  - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
  - Informationen an den Landkreis über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
  - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
  - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten zu unterstützen.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

"Abfälle zur Verwertung" sind Abfälle, die tatsächlich durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger einer Verwertung zugeführt werden.  
"Abfälle zur Beseitigung" sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (2) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle und Weihnachtsbäume.
- (3) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus Haushalten stammen, soweit sie nicht der Verordnung über Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) unterliegen. Kein haushaltstypischer

Schrott sind landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel und Heizkörper.

- (4) „Elektrogeräte“ sind elektrische Haushaltsgeräte wie z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Fernseher und Computer.
- (5) „Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus Haushaltungen und gleichartiger Gewerbeabfall, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) „Schadstoffe aus privaten Haushaltungen“ bzw. „Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen“ sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle – BestbÜAbfV ) aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) „Bauabfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.
- (10) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (12) „Altglas“ sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.

#### **§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Ablagerns.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgers umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässigerweise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfG und § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 13 Abs.1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz

zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

#### **§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt ist.

#### **§ 7 Ausschluss von Abfällen**

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
- (5) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung vermischt werden.

### **§ 8 Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

### **§ 9 Leichtverpackungen und Altglas**

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Tonnen zur Abholung zu überlassen. Altglas ist nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ist verboten.

### **§ 10 Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
- (a) Altpapier
  - (b) Altglas nach Farben getrennt
  - (c) kompostierbare Abfälle
  - (d) Klärschlamm
  - (e) Metalle; haushaltstypischer Schrott
  - (f) Bauabfälle
  - (g) Elektrogeräte (elektronische Geräte)
  - (h) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
  - (i) Sperrmüll
  - (j) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
  - (k) Batterien
  - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
  - (m) Altholz.
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

### § 11 Meldepflicht

- (1) Die nach §§ 5 und 14 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken, die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

### § 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse

(a)	mit	120 Liter	Fassungsvermögen,
(b)	mit	240 Liter	Fassungsvermögen,
(c)	mit	1.100 Liter	Fassungsvermögen

sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Landkreis mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke zur Abfall- und Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast- und Strauchwerksammlung.

- (2) Die gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 16 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Landkreis das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (5) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten.
- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutztes Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbeson-

dere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.

- (7) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (8) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter.
- (9) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern, die zur Verfügung gestellt werden, haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Abfallgemeinschaften**

- (1) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr an den Landkreis zu richten. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:
  1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten;
  2. die schriftliche Benennung eines Empfangsbevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft;
  3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in die der geplante Standort der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige kann aus der Abfallgemeinschaft durch Erklärung gegenüber dem Landkreis ausscheiden. Die Erklärung muss bis spätestens zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Landkreis abgegeben werden.

### **§ 15 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Landkreis anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis können abweichend von § 16 Abs. 7 dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. a und b) von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
  - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
  - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
  - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung.
  - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
  - (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. c) werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.
  - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
  - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
  - (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung.
  - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
  - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.

- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäß dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

### **§ 16 Abfuhr der Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) und b), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. c), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Landkreis stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Landkreis Märkisch-Oderland.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Landkreis festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.
- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

### **§ 17 Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, können bei zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert oder einem sonstigen Verwerter überlassen oder in Laubsäcken gemäß § 12 Abs. 7 dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Ast- und Strauchwerk kann gebündelt mit einer Banderole gemäß § 12 Abs. 7 dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg und eine Länge von 1,40 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von einschließlich April bis einschließlich November
- (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Landkreis beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per e-mail zu übermitteln.
- (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 16 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben.

### **§ 18 Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll**

- (1) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt. Die Einzelstücke sollen ein Gewicht von 50 kg, eine Länge von 2,00 m sowie eine Breite und Höhe von jeweils 1,50 m nicht überschreiten. So sind z.B. Teppiche handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren.
- (2) Die Möglichkeit, Elektrogeräte bei einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb oder einer Handelseinrichtung sowie Schrott bei einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll wird bis zu dreimal jährlich abgeholt. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per e-mail zu übermitteln.

- (4) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) § 16 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Landkreis zu überlassen. Soll Sperrmüll auf den in § 22 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, darf dieser keine Holzbestandteile enthalten. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Entsorgung (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentwümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (8) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben.

### **§ 19 Schadstoffsammlung**

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten.
- (2) Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen können den mobilen Sammelstellen überlassen werden. Die Sammlung erfolgt dreimal pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Landkreis Märkisch-Oderland schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per e-mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine- und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.
- (5) Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen sowie eine Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die in Sammelstellen angenommen werden, im Abfallratgeber bekannt. Die Abholtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des Landkreises werden im Abfallratgeber des Landkreises bekannt gegeben.

### **§ 20 Hausmüll**

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 17 bis 19 dieser Satzung getrennt entsorgt wird oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist er in den nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden. Die Sammlung von Altpapier in den dafür zugelassenen Behältern bleibt hiervon unberührt.

### **§ 21 Altpapier**

- (1) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. b) für Altpapier bereitzuhalten. Der Landkreis kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. b), die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) werden in einem wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Abfuhrtermine werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gegeben. § 16 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 22 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen**

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen ist (§ 7), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Landkreises Märkisch-Oderland (§ 26 Abs.1) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

### **§ 23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 15 bis 21 bereit gestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Landkreis auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

### **§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o.g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

### **§ 26 Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen**

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Landkreis besteht, sind bis zum 31.05.2005 ausschließlich auf die Deponie Neuenhagen bei Bad Freienwalde zu entsorgen. Ab 01.06.2005 sind die überlassungspflichtigen Abfälle an der Abfall-Umladestation Rüdersdorf (15562 Rüdersdorf, Horst Wilhelm Otto-Weg) anzuliefern.  
Der Landkreis kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis anfallen oder im Rahmen eines weitergefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An den Anlagen gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfallstoff nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfallstoffe angeliefert werden müssen.
- (8) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
  1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;

2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
  3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Landkreises angefallen sind;
  4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
  5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind
  6. Sperrmüll, der Holzbestandteile enthält.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

### **§ 27 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Landkreis örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen.

### **§ 28 Haftung**

- (1) Der Landkreis haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadenersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Deponiepersonal und Aufbereitungspersonal befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
  1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt;
  2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
  3. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainers ablagert
  6. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
  7. seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;

8. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 Abs. 2 und 3 der Satzung);
9. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält;
10. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt;
11. entgegen § 13 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung die vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Banderolen unsachgemäß befüllt oder benutzt;
12. entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung Elektrogeräte, haushaltstypischen Schrott und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
13. entgegen § 18 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
14. entgegen § 18 Abs. 7 dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
16. entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
17. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
18. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
19. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Landkreis, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.06.2002,
- Erste Satzung zur Änderung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.09.2003,
- Zweite Satzung zur Änderung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2003

außer Kraft.

Ausgefertigt; Seelow, 09.11.2004

i. V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

### **Anlage I** der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung)

Von der Entsorgung durch den Landkreis sind gemäß § 7 Abs. 1 folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisordnung – AVV) vom 12.01.2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg

pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 190702\*).

- b) Batterien (AVV-Nr. 160601\*, 160602\*, 160603\*,160604, 160605, 200133\*, 200134), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

- c) Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung (AVV 090111\*,090112, 160213\*).
- d) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.98 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
  - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
  - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
  - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
  - 15 01 05 Verbundverpackung
  - 15 01 06 gemischte Verpackungen
  - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
  - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.
- e) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen ( AVV-Nr. 160104\*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- f) Ab 01.06.2005 sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen
- 19 12 09 Mineralien
- g) Ab 01.06.2006 sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis Märkisch-Oderland ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumladestation angeliefert werden können.
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
  - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
  - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
  - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

**Anlage II** der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
(Abfallentsorgungssatzung)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07) sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 18 Abs. 7 dieser Satzung (Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen)
- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 190805 und 190814).
- d) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und Haushalten, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 201140).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.

**Anlage III** der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
(Abfallentsorgungssatzung)

Abkürzungsverzeichnis :

- |             |  |
|-------------|--|
| - BbgAbfG   | - Brandenburgisches Abfallgesetz         |
| - KrW-/AbfG | - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz |
| - GVBl.     | - Gesetzes- und Verordnungsblatt         |
| - BGBl.     | - Bundesgesetzblatt                      |
| - AVV       | - Abfallverzeichnisverordnung            |

**Abfallgebührensatzung des  
Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
vom 09.11.2004**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 03.11.2004 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland.

**§ 2****Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken  
anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
- a) für die Vorhaltung der Hausmüllentsorgung,
  - b) für die Entsorgung von Sperrmüll,
  - c) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
  - d) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
  - e) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - f) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
  - g) für die Entsorgung von Elektrogeräten aus Haushaltungen,
  - h) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland AG (DSD) erfasst werden,
  - i) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
  - j) für den Verwaltungsaufwand und
  - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
  - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
  - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfall erhoben.
  - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Bänderolen für die einmalige Verwendung erhoben.

- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainers erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Bei Abholung von aufgestellten Abfallbehältern gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 15 (2) der Abfallentsorgungssatzung wird bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze gemäß § 15 (2) d) und (3) d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 4****Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche  
Gewerbeabfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
  - a) für den Verwaltungsaufwand,
  - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
  - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind.

Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dieser Satzung erhoben.

## **§ 6**

### **Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 in Verbindung mit Anlage 3 dieser Satzung erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.

Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 23 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.

- c) Für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen des aufgestellten Abfallbehälters. Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.

(2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS).

Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.

- b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
  - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
  - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehältern gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik-Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich nach dem Gewicht. Für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 0,5 m<sup>3</sup> wird eine Gebührenpauschale nach § 13 (1) a) dieser Satzung erhoben. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 3 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

## **§ 8**

### **Gebührensätze für die Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person jährlich 15,24 €.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person jährlich 11,64 €.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen jährlich:

120 Liter	19,80 €
240 Liter	20,52 €
1.100 Liter	25,08 €
Pressmüllcontainer 10.000 Liter	125,64 €
Pressmüllcontainer 15.000 Liter	178,80 €
Pressmüllcontainer 20.000 Liter	231,96 €

### **§ 9**

#### **Gebührensätze für die Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 49,79 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfall 0,10 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,04 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 0,95 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,44€.

### **§ 10**

#### **Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr**

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	4,08 €/Jahr
240 Liter	5,76 €/Jahr
1.100 Liter	42,84 €/Jahr

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	14,64 €/Jahr
240 Liter	16,20 €/Jahr
1.100 Liter	60,24 €/Jahr

(2) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

10.000 Liter	2.143,32 €/Jahr
15.000 Liter	2.143,32 €/Jahr
20.000 Liter	2.143,32 €/Jahr

### **§ 11**

#### **Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr**

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 8,70 €/Vorgang.

### **§ 12**

#### **Gebührensatz für die Holgebühr**

Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt 0,12 € /Entleerung/Meter.

### **§ 13**

#### **Gebührensätze für die Nutzung der Abfalldeponien bis 31.05.2005**

- (1) Die Deponiegebühr für Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen (gemischte Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) beträgt :
- bis 0,5 m<sup>3</sup>/Anlieferung 10,00 €.
  - Für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen mit mehr als 0,5 m<sup>3</sup> sind die in (2) aufgeführten Gebühren maßgeblich. Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung. Kleinmengenanlieferungen von Asbest (nur gebunden und verpackt) werden in jedem Fall verwogen. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.
  - Für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen für Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AV 17 03 03) sind die in (2) aufgeführten Gebühren maßgeblich. Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.
  - Für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen für Altholz gemäß der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (Altholzverordnung-AltholzV) sind die in (2) aufgeführten Gebühren maßgeblich. Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.

(2) Die Deponiegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und die unter (1) b) und c) dieses Paragraphen genannten Abfälle beträgt:

1.	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	72,75 €/Tonne 29,10 €/m <sup>3</sup>
2.	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	72,81 €/Tonne 101,93 €/m <sup>3</sup>
3.	Bauschutt für deponietechnische Baumaßnahmen	2,98 €/Tonne 6,26 €/m <sup>3</sup>
4.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/ Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	26,06 €/Tonne 13,03 €/m <sup>3</sup>
5.	Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3%	1,12 €/Tonne 2,02 €/m <sup>3</sup>
6.	Boden; ab Z 1.1 Verunreinigungen unter 10%	2,61 €/Tonne 4,70 €/m <sup>3</sup>
7.	asbesthaltige Abfälle	74,47 €/Tonne 81,92 €/m <sup>3</sup>
7.1	Kohlenteer u. teerhaltige Produkte (nur Kleinmengen)	199,95 €/Tonne 159,96 €/m <sup>3</sup>
7.2	Altholz (nur Kleinmengen)	102,47 €/Tonne 71,73 €/m <sup>3</sup>
8.	gewerbespezifische Abfälle	72,78 €/Tonne 72,78 €/m <sup>3</sup>
8.1	nicht spezifikationsgerechter Kompost	4,62 €/Tonne 4,62 €/m <sup>3</sup>
8.2	Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	7,18 €/t mit einem mineralischen Anteil über 80 % 6,32 €/m <sup>3</sup>

(3) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 8.2 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

**§ 14****Annahmegebühren für die Nutzung der Abfall-Umladestation ab 01.06.2005**

- (1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt:
- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern   | 72,75 €/Tonne<br>12,95 €/m <sup>3</sup>  |
| 2. | Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung           | 72,81 €/Tonne<br>101,93 €/m <sup>3</sup> |
| 3. | gemischte Bau- und Abbruchabfälle/<br>Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen | 98,12 €/Tonne<br>49,06 €/m <sup>3</sup>  |
| 4. | gewerbespezifische Abfälle   | 72,78 €/Tonne<br>72,78 €/m <sup>3</sup>  |
| 5. | nicht spezifikationsgerechter Kompost  | 98,12 €/Tonne<br>98,12 €/m <sup>3</sup>  |
- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 5 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

**§ 15****Gebührensätze für das Sammelsystem für  
Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bringsystem  
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 3 dieser Satzung
- b) Holsystem  
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 3 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

## § 16

### **Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall**

Auf Antrag, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

## § 17

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
  - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
  - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. a) und b) Genannten,
  - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in Ziff. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
  - e) statt der in den Ziff. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
  - f) statt der in den Ziff. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
  - g) statt der in den Ziff. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (3) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

**§ 18****Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung  
bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und  
nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,  
danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.  
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.  
Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.  
Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. 1 letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

**§ 19****Fälligkeit der Gebührezahlung**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücke anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche

Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird, vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift, einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 20**

### **Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücke anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 21**

### **Vorauszahlungspflicht**

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücke anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 17 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlungen sind für das jeweilige Kalenderjahr 2 mal im Jahr fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 17 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen

## **§ 22**

### **Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

## **§ 23**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1), c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1), e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

**§ 24****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 23 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 25****In-Kraft-Treten**

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 05.09.2003,
- Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung 2004 vom 18.12.2003 und
- Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung 2004 vom 23.09.2004

außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, 09.11.2004

i. V. M. Bonin

Reinking

Landrat

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005**

**gültig bis 31.Mai 2005**

Gebühren- gruppe	Abfallart	AVV-Bezeichnung	
1	andere Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehricht
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
3	Bauschutt für deponie technische Baumaß- nahmen	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
		17 01 01	Beton

		17 01 02 (Mauer) Ziegel 17 01 03 Fliesen, (Dach) Ziegel und Keramik 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen  19 12 12RA sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
5	Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3 %	17 05 04(05) Boden und Steine mit Ausnahme, derjenigen, die unter 17 05 03* fallen  17 05 06(05) Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt 20 02 02(05) Boden und Steine
6	Boden; ab Z 1.1, Verunreinigungen unter 10 %	17 05 04(06) Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen  17 05 06(06) Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt 20 02 02(06) Boden und Steine 19 12 09(06) Mineralien (z.B. Sand, Steine) 17 05 03*(06) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
7	asbesthaltige Abfälle	17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe 17 06 01* Dämmmaterial, das freies Asbest enthält 06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung  10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
7.1	Kohlenteer (aus privaten Haushaltungen)	17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
7.2	Altholz (aus privaten Haushaltungen)	17 02 01 Altholz aus dem Baubereich  17 02 04* Altholz aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen 20 01 38 Möbel 20 03 07 Altholz aus dem Sperrmüll
8	Gewerbespezifische Abfälle	01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen  01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen

01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und. Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien ( imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
10 09 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16 01 03	Altreifen
07 02 13	Kunststoffabfälle
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
20 01 39	Kunststoffe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 99	Abfälle a.n.g.
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

		10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
		10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 08	Textilien
8.1	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
8.2	Sotierreste aus Bauabfallsortieranlagen mit einem mineralischen Anteil über 80 %	19 12 12 Mi	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
gültig ab 01.Juni 2005**

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrschutt
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien ( imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
		08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 01 07	Verpackungen aus Glas
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 01	Holz
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

**Anlage 3 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005**  
**Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen**  
**Herkunftsbereichen**

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg</b>
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,58
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,58
03 02 03*	Metallorganische Holzschutzmittel	1,58
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,58
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,75
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	0,42
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,42
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,42
16 01 07*	Ölfilter	0,42

16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,75
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,34
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,34
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	0,30
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,58
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,58
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,43

20 01 14*	Säuren	0,42
20 01 15*	Laugen	0,42
20 01 17*	Fotochemikalien	0,34
20 01 19*	Pestizide	1,58
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,60
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,29

**Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises vom 23.11.2004**

Nachstehender Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Helfert, Franzi

Dienstausweis-Nr.: 978

Amt: Gesundheitsamt

Seelow, 23.11.2004

i. V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

## Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

### Umstufungsverfügung über die Abstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 09.11.2004

#### Bekanntmachung

**Auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) § 7 – Umstufung – in der Neufassung vom 10. Juni 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 12 vom 28. Juni 1999 und des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16 vom 23. Dezember 2003, Artikel 1 – Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes – zum § 7 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 im Landkreis Märkisch-Oderland nachstehende Umstufungen vorgenommen:**

#### **1. Abstufung der Kreisstraße K 6423 zur Gemeindestraße**

<u>Gemeinde:</u>	Fredersdorf-Vogelsdorf
<u>Ortsteil:</u>	Fredersdorf
<u>Abschnitt:</u>	Anbindung Landesstraße L 30 (Ortslage) bis Anbindung Kreisstraße K 6422 (Ortslage)
<u>Länge:</u>	1,194 km
<u>Künftiger Baulastträger:</u>	Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

#### **2. Abstufung der Kreisstraße K 6434 zur Gemeindestraße**

<u>Gemeinde:</u>	Wriezen-Stadt
<u>Ortsteil:</u>	Rathsdorf/Neugaul
<u>Abschnitt:</u>	Bundesstraße B 167/Rathsdorf-Neugaul bis Brücke „Alte Oder“
<u>Länge:</u>	2,272 km
<u>Künftiger Baulastträger:</u>	Gemeinde Wriezen-Stadt

#### **3. Abstufung der Kreisstraße K 6435 zur Gemeindestraße**

<u>Gemeinde:</u>	Wriezen-Stadt
<u>Ortsteil:</u>	Schulzendorf
<u>Abschnitt:</u>	Landesstraße L 33 – Bf. Schulzendorf bis K 6416
<u>Länge:</u>	0,530 km
<u>Künftiger Baulastträger:</u>	Gemeinde Wriezen-Stadt

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Märkisch-Oderland  
Fachbereich I  
Bauverwaltungsamt/Fachdienst Straßenwesen  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow**

zu erheben.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.**

Seelow, 09.11.2004

i. V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

Siegel

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### **1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005 vom 15.11.2004**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 15.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	294.000,00 €
	in der Ausgabe auf	294.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	6.000,00 €
	in der Ausgabe	6.000,00 €
	Gesamteinnahmen	<b>300.000,00 €</b>
	Gesamtausgaben	<b>300.000,00 €</b>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2005 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2005 verzichtet.

**§ 4**

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- |   |          |
|---|----------|
| - Hauptgruppe 4<br>Personalausgaben   | 10.200 € |
| - Hauptgruppe 5/6<br>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als | 2.500 €  |
| - Hauptgruppe 8<br>Sonstige Finanzausgaben                                    | 500 €    |
| - Hauptgruppe 93<br>Vermögenserwerb   | 10.000 € |

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2004-11-15

Zalenga  
Vorsitzender

Rietzel  
Leiter Reg. Planungsstelle

**Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 15.11.2004**

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 15.11.2004, Nr. 04/02/08, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

**„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2003 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“**

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 6641586047

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgeboten. Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 12.11.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

R. Kampmann

Der Vorstand

Schumacher

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Redaktionsschluss: 09.12.2004

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.